



Gemeinsame Empfehlungen der AG Luchs & Wolf an die baden-württembergische Landesregierung

Stand: 23.10.2017

Die Arbeitsgemeinschaft (AG) Luchs & Wolf Baden-Württemberg, bestehend aus mehreren Naturschutzverbänden und Vertreterinnen/Vertretern aus der Landwirtschaft und wichtigen Behörden, befasst sich seit dem Jahr 2004 mit der Rückkehr des Luchses und seit 2008 auch mit der des Wolfes nach Baden-Württemberg. Interessengruppenübergreifend herrscht in der AG große Einigkeit darüber, dass der Umgang mit diesen Arten in entsprechenden Managementplänen und Fachkonzepten festgeschrieben werden sollte. Solcher Konzepte bedarf es insbesondere zur Entschärfung von vorhandenen oder abzusehenden Konfliktpotentialen mit der Weidetierhaltung.

Diesbezüglich empfehlen die in der AG Luchs & Wolf vertretenen Verbände der Landesregierung, den Managementplan II (gültig für wenige, standorttreue Tiere) für Wölfe sowie ein Fachkonzept zum Luchs schnellstmöglich in Abstimmung mit der AG Luchs & Wolf zu erarbeiten. Die im Folgenden aufgelisteten Punkte sollten bei der Erstellung der Konzepte aus Sicht der AG vordringlich berücksichtigt und aufgrund langer Bearbeitungszeiten entsprechend rasch auf Landes-, Bundes- bzw. EU-Ebene angegangen werden:

1. Betrieblich angepasster Herdenschutz erfordert ein hohes Maß an Fachkompetenz. Eine Konzeption zur Unterstützung von Betrieben bei der Auswahl, der Anschaffung und Integration von Herdenschutzmaßnahmen (z. B. Zaunsysteme und Herdenschutzhunde), sowohl in Form von finanzieller Förderung als auch durch organisatorische Maßnahmen und/oder Beseitigung formaler Hindernisse, sollte erstellt werden. Ein Beratungsnetzwerk zur zeitnahen objektiven Beratung von Nutztierhalterinnen und -haltern zu betriebsangepassten Herdenschutzmaßnahmen muss installiert werden.
2. Ausgleichszahlungen für getötete Nutztiere und Folgeschäden sind eine Voraussetzung für die Akzeptanz von Luchs und Wolf unter Weidetierhalterinnen und -haltern. Die Möglichkeiten Nutztierrisse unbürokratisch auszugleichen, sollten weiterentwickelt werden. Die momentan geübte Verbändelösung sollte keine Dauerlösung bleiben.
3. Die finanzielle Förderung von Präventionsmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen darf den Bezug anderer landwirtschaftlicher Fördermittel nicht tangieren. Möglichkeiten sollten ausgelotet und ausgeschöpft werden, um Ausgleichszahlungen für Risse durch Wolf oder Luchs, Unterstützungszahlungen für Präventionsmaßnahmen sowie Zahlungen zur Bewirtschaftung von Steillagen (Steillagenförderung) außerhalb der De-Minimis-Beihilfe-Regelung zu ermöglichen. Letzteres würde den Spielraum für die Förderung von Präventionsmaßnahmen erhöhen.

4. Herdenschutzhunde (HSH) stellen einen wesentlichen Baustein im Herdenschutz dar. Die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) berücksichtigt bisher die besonderen Einsatzbedingungen von HSH nicht. Diese sollte daher schnellstmöglich für Hunde der HSH-Rassen, die für die ständige Bewachung von Tierherden geeignet und ausgebildet sind, angepasst werden.
5. Die Förderung mehrerer Weidetierhalter und -halterinnen bei gleichzeitiger oder alternierender Weidehaltung auf derselben Fläche (Gemeinschaftsweiden, Allmendeweiden) sollte im Gemeinsamen Antrag (1. und 2. Säule) erleichtert werden, um die notwendige Flexibilität bei der extensiven Beweidung und beim Herdenschutz zu ermöglichen.
6. Angriffe von Wölfen und andere panikauslösende Ereignisse können den Ausbruch von Nutztieren aus Weiden zur Folge haben. Durch solche Ausbrüche entstehende Personen- und Sachschäden dürfen nicht zur Erhöhung oder zur Aufkündigung von Betriebshaftpflichtversicherungen führen. Mindeststandards für den Herdenschutz in Gebieten mit Wolfspräsenz müssen praxisgerecht und wirtschaftlich vertretbar sein und zudem rechtsicher gegenüber Versicherungen und Gerichten definiert werden. Diese Rechtssicherheit muss auch in Bezug auf eine mögliche strafrechtliche Verantwortung für Tierhalter und Tierhalterinnen gewährleistet sein.
7. Bezüglich der naturschutzrechtlichen Konsequenzen bei der Anwesenheit von Luchs oder Wolf herrscht Verunsicherung bei Weidetierhaltern und -halterinnen sowie bei Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Noch offene Fragen in Bezug auf die Auslegung der FFH-Richtlinie bezüglich Luchs und Wolf in Baden-Württemberg sollten schnellstmöglich abschließend geklärt und kommuniziert werden.
8. Das bisherige Monitoring von Luchs und Wolf sowie die schnelle und transparente Weiterleitung der Ergebnisse über die etablierten Kommunikationsstrukturen der AG Luchs & Wolf tragen in erheblichem Maße zur Versachlichung der Diskussion um diese Arten bei. Das in Baden-Württemberg bewährte Vorgehen liefert die Voraussetzung, um eine weitere Verunsicherung der betroffenen Bevölkerungsteile zu verhindern. Die Fortführung des bisherigen fachlich fundierten und objektiven Monitorings sollte sichergestellt werden. An dem transparenten Umgang mit den Daten, den bewährten Kommunikationswegen innerhalb der AG sowie gegenüber der Öffentlichkeit sollte festgehalten werden.